

Statuten des Vereins

Recht Entspannt – Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Recht Entspannt – Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien“ oder kurz „Recht Entspannt“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit in ganz Österreich. Der Verein wird auch im europäischen und internationalen Bereich tätig, insbesondere in entsprechend dafür geschaffenen Organisationen.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des allgemeinen Studierendenalltags an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ferner wird beabsichtigt das Verbinden und Unterstützen aller Studierenden, die Ermutigung der Mitglieder sich für die Werte des Vereines einzusetzen und die Vertretung der Mitglieder und Studierenden vor den dafür relevanten Gremien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den §3 (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a. Ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben
 - b. Sämtliche Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte oder Diskussionsveranstaltungen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Spenden, Schenkungen, Sponsoreinnahmen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige zinsfreie Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit fördern.

Recht Entspannt - Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien (kurz: „Recht
Entspannt“)

Lienfeldergasse 23/5, 1160 Wien
ZVR-Nummer: 1359067351

Statuten – Stand Mai 2025

- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die ein aufrechtes, rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Wien verfolgen und die Rechtsnormen des Vereines, insbesondere die Werte des Vereines und das Statut, anerkennen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder rechtlichen Personen, die zwar kein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Wien verfolgen, aber die Rechtsnormen des Vereines, insbesondere die Werte des Vereines und das Statut, anerkennen.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jede Form der Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Bei Abbruch oder Beendigung des Studiums besteht die ordentliche Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Semesters weiter. Danach endet die ordentliche Mitgliedschaft und wird automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- 3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dieser Ausschluss ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Belangen steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei der Wahl zum Rechnungsprüfer steht das passive Wahlrecht auch den außerordentlichen Mitgliedern zu.

Recht Entspannt - Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien (kurz: „Recht Entspannt“)

Lienfeldergasse 23/5, 1160 Wien
ZVR-Nummer: 1359067351

Statuten – Stand Mai 2025

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Werte des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt: 0 EUR

§ 8: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer,
 - e. Beschluss eines Gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- 3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Termin.
- 4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt gemäß diesem Statut durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Statuten – Stand Mai 2025

- 5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Der Vorstand hat die rechtzeitig eingereichten Anträge innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Einreichfrist den Mitgliedern per E-Mail zukommen zu lassen.
- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen eine halbe Stunde nach einberufenem Termin beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Sitzungspräsidium, welches von der Generalversammlung gewählt wird und aus drei Mitgliedern besteht. Diese Wahl führt das älteste anwesende Mitglied. Mitglieder des Sitzungspräsidiums können jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied des Vereines sein. Das Sitzungspräsidium führt die Protokolle der Generalversammlung.
- 12) Die Generalversammlung kann entweder analog vor Ort, in digitaler oder in gemischter (analog/digital) Form abgehalten werden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - i. Aufnahme von Darlehen.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem, Stellvertretendem Vorsitzenden und Geschäftsführer. Weitere Mitglieder können bis zu einer Gesamtanzahl von höchstens 6 Mitgliedern, nach der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt werden.

Recht Entspannt - Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien (kurz: „Recht Entspannt“)

Lienfeldergasse 23/5, 1160 Wien
ZVR-Nummer: 1359067351

Statuten – Stand Mai 2025

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 3) Der Vorstand hat für einzelne Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands zu beauftragen.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereines auch in den Vorstand kooptieren, solange die Zahl von 6 Vorstandsmitgliedern noch nicht erreicht ist. Insbesondere kann dies der Vorstand bei Ausscheiden eines Mitglieds tun. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 5) Der Vorstand kann einzelne ordentliche Vereinsmitglieder zu Beauftragten für spezifische Sachgebiete ernennen. Diese erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Vorstandes. Der Beauftragte kann die faktische Arbeitserledigung auch delegieren, hat dabei aber eine Informationspflicht an den Vorstand. Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Beauftragte ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt sofort in Kraft. Die Funktionsperiode ist an die des ernennenden Vorstandes gekoppelt.
- 6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

Recht Entspannt - Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien (kurz: „Recht Entspannt“)

Lienfeldergasse 23/5, 1160 Wien
ZVR-Nummer: 1359067351

Statuten – Stand Mai 2025

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung wie in diesem Statut beschrieben;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er wird bei Verhinderung von dem Stellvertretendem Vorsitzenden vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. In Geldangelegenheiten (z.B. Vermögenswerte Dispositionen, Bankangelegenheiten) wird der Verein vom Vorsitzendem oder Geschäftsführer vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen des Beschlusses des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- 7) Der Stellvertreter führt die Protokolle des Vorstands.
- 8) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Recht Entspannt - Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien (kurz: „Recht Entspannt“)

Lienfeldergasse 23/5, 1160 Wien
ZVR-Nummer: 1359067351

Statuten – Stand Mai 2025

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen den Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eine nachträgliche Genehmigung bei der folgenden Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und vereinsöffentlichen Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Schlussbestimmungen

- 1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Statuten – Stand Mai 2025

- 2) Dem Statut gleichzusetzen sind die von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließenden Werte des Vereines, der Code of Conduct und das Finanzstatut.
- 3) Etwaige widersprüchliche Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.